

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zum Schutz vor Waldbränden

Nach § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. I Nr. 56/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2015, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Linz-Land sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten**.
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird in der Amtlichen Linzer Zeitung und durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Linz-Land verlautbart.
- (2) Sie tritt mit **sofortiger Wirkung in Kraft** und mit Ablauf des **31. Oktober 2017 außer Kraft**.
- (3) Mit gleicher Wirksamkeit wird die bisherige Verordnung, ForstR01-4-2017, vom 10. April 2017, betreffend dem Schutz vor Waldbränden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Manfred Hageneder. PMM

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz - Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Mo, Mi, Do, Fr. 7:30-12:00, Di. 7:30-17:00